

SUMMER IN THE CITY 2020

VOR DER STADTHALLE LANDSTUHL
ab 11. JULI 2020 immer samstags

EINTRITT FREI!



- 11.07.2020 THE WATCHING
- 18.07.2020 The Horse
- 25.07.2020 BEAT 66
- 01.08.2020 20F.US
- 08.08.2020 Homberg & Schmitt feat. C. Pagliarini
- 15.08.2020 AnnäX 2.0 meets Finn Raber
- 22.08.2020 Goodlife
- 29.08.2020 NIGHTHAWK
- 05.09.2020 Cha-Lounge
- 12.09.2020 Luigi Botta & Friends
- 19.09.2020 Strings Attached
- 26.09.2020 Special Guest



BEGINN 19 UHR - EINLASS AB 17.30 UHR

VORHERIGE ANMELDUNG ERFORDERLICH!

Link zum Anmeldeformular:

[https://www.stadthalle-landstuhl.de/formulare/index.php?
form_id=10003122](https://www.stadthalle-landstuhl.de/formulare/index.php?form_id=10003122)



Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

für die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt:

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die übrigen Ortsgemeinden

Ärztliche Bereitschaftspraxis Landstuhl

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl: Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl: Tel.-Nr.: 0800/1003448



Kindsbach

Kolpingkapelle Kindsbach 1926 e.V.

Die Welt der Blasmusik zu Gast bei der kleinen Burschmusik

Die Kolpingkapelle Kindsbach 1926 e.V. ist ein modernes Blasorchester dessen Repertoire (fast) alle Facetten der Blasmusik und Marschmusik umfasst.

Auf dem Programm der „KOKAKI“ stehen volkstümliche Titel, Kirchenmusik, moderne Arrangements aus Pop und Jazzmusik sowie Medley's bekannter Musicals und moderne Kompositionen für Blasorchester.

Das bekannte Osterkonzert der Formation musste in diesem Jahr ausfallen. Die Aktiven hoffen auch ihr Weihnachtskonzert am 1. Advent. Bei dem Konzert auf Burg Nanstein am SONNTAG den 26. Juli, um 17.00 Uhr wird für jeden Geschmack etwas dabei sein.

Bernd Jörg und die Kolpingkapelle Kindsbach freuen sich auf Ihren Besuch und laden herzlich ein in „Die Welt der Blasmusik“. Die Heimatfreunde Landstuhl sorgen für das leibliche Wohl.

Einlass in die Burg ist ab 16.00 Uhr möglich. Die aktuellen Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden. Es ist nur eine begrenzte Zahl an Sitzplätzen verfügbar, eine Vorreservierung über die Facebookseite der Burgspiele ist möglich.



Krickenbach

FSV Krickenbach e.V.

Ein gelungener Sonntag, nicht nur für den FSV

In Zusammenarbeit mit der Kath. und Prot. Kirchengemeinde wurden 1080 Dampfnudeln gebacken.

Danke an alle, die uns bei der Vorbereitung, beim Backen und bei allem Anderen unterstützt haben. Auch den Köchinnen der Kartoffelsuppe ein besonderes Lob.



Die vielen Abholer und Besucher hielten sich an den gebotenen Abstand und somit war es ein besonderer Sonntag im Haseltal - nicht nur auf dem Rasenplatz -. Die Freude über etwas Normalität nach den schwierigen letzten Monaten war spürbar.

Der Erlös aus dieser Veranstaltung und der Inhalt der Spendenkasse ist eine willkommene Unterstützung in der für unseren Verein schwierigen Zeit. Gewinner dieses Tages waren aber nicht nur der FSV sondern wir alle in Krickenbach.

#wirhaltenzusammen

Sickingenstadt Landstuhl

Blutspende

Helfen sie durch Ihre Blutspende

Achtung: um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren registrieren sie sich zur Blutspende!

Registrierung; <https://www.spenderservice.net>

Oder im Notfall: unter 0800 . 1194911!

Der nächste Blutspendetermin beim DRK Landstuhl findet am 29. Juli 2020, von 15:00 bis 20:00 Uhr, in der Stadthalle Landstuhl, Kaiserstraße 39 statt. Jeder gesunde Mensch zwischen 18 und 76 Jahren und der ein Mindestgewicht von 50 Kilogramm hat, kann Blut spenden um anderen Menschen zu helfen. Erstspender dürfen das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Blutspende hilft nicht nur kranken Menschen, sondern ist auch eine gute Eigenkontrolle, da alle Spenden untersucht werden und Abweichungen von der Norm dem Spender umgehend mitgeteilt werden. Bringen Sie zu dem Termin einen gültigen Personalausweis und den Blutspendepass mit. Leider können wir kein Essen zubereiten, jeder bekommt ein liebevoll zusammengestelltes Lunchpaket für zu Hause.

SPENDE BLUT

BEIM ROTEN KREUZ.

Nächster Blutspende-Termin:

Landstuhl

Mittwoch, 29. Juli 2020
15:00 - 20:00 Uhr
Stadthalle Landstuhl
Kaiserstraße 39

Achtung: um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren registrieren sie sich zur Blutspende!

Registrierung; <https://www.spenderservice.net>

Oder im Notfall: unter 0800 . 1194911!

Machen Sie mit! Termine und Infos:
Telefon: 0800 11 949 11 (kostenlos, gebührenfrei aus dem Festnetz)
Internet: www.blutspendedienst-west.de

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Schützengemeinschaft Burg Nanstein 1848 Landstuhl e.V.

Schießbetrieb wieder aufgenommen

Die Schützengemeinschaft Burg Nanstein 1848 Landstuhl e.V. hat den Schießbetrieb wieder aufgenommen. Aufgrund des Coronavirus bleibt die Gaststätte allerdings geschlossen. Da besondere Richtlinien einzuhalten sind und die Schießzeiten geändert wurden, sollten nähere Informationen auf der Homepage eingeholt werden.



www.wittich.de

Jugendhaus SPOTS unter Wasser und im Mittelalter



Burgführung von Frank Zimmer

Wie jedes Jahr gab es in den Sommerferien im Jugendhaus SPOTS in Landstuhl -Atzel wieder einiges zu erleben. Aufgrund der neuesten Corona Verordnung durften max. 19 Kinder im Alter von 7 bis 11 Jahren an der Ferienbetreuung teilnehmen. Im gesamten Jugendhaus, dem Haus der Begegnung und dem Außengelände herrschte buntes Treiben unter der Leitung der Spotsmitarbeiter Oliver Quartier, Sibille Sandmayer und Carina Willems mit ihrem Team.

Die erste Woche lief in diesem Jahr unter dem Motto „Unterwasserwelt“. Hier durften die Kinder ein echtes Aquarium bauen, lustige Wasserspiele spielen und Meerjungfrauen oder Haie basteln. Die Jungs und Mädels nahmen bei einem Quiz über das Meer teil und beim Leseclubangebot konnten sie sogar einen virtuellen Unterwasserspaziergang machen. Ein Ausflug führte die Gruppe in den Wildpark auf den Potzberg, wo die Kinder Adler fliegen lassen und mit den frisch geborenen Ziegenbabys spielen durften. Darüber hinaus gab es sportliche Herausforderungen in der Turnhalle und leckere Kraken Cake Pops aus der SPOTS-Backstube.

In der zweiten Woche drehte sich alles um das Thema „Mittelalter“. Dabei stand ein Ausflug auf die Burg Nanstein auf dem Programm, bei dem die Kinder sich einmal fühlen konnte wie echte Ritter. Außerdem wurden im SPOTS individuelle Holzschilder ausgesägt und bemalt, damit die kleinen Ritter und Ritterinnen etwas hatten um sich bei der mittelalterlichen Olympiade zu verteidigen. Darüber hinaus durften die Teilnehmer einen Tag am Haus Labach verbringen, wo sie schöne Stunden an einem kleinen Bach verbrachten, spannende Waldspiele spielten und sich sogar im Bogenschießen übten.

Linden

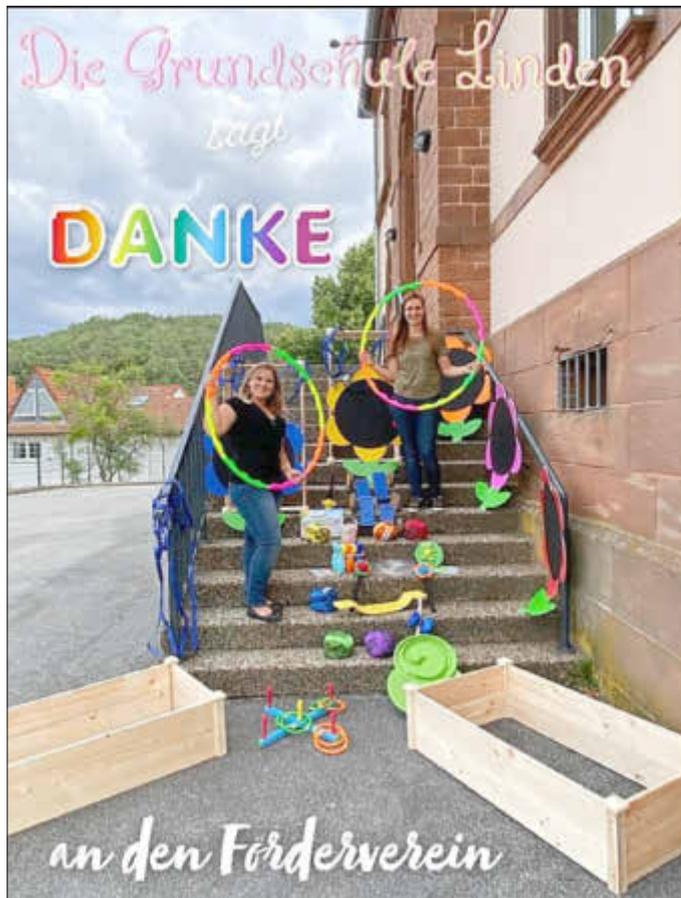
Förderverein der Grundschule spendet Pausenspiele

Der Förderverein der Grundschule Linden hat für mehr Leben und Farbe auf dem Schulhof gesorgt:

Ein großes und vielfältiges Angebot an Spielsachen verschönert den Kindern in dieser schwierigen Zeit, in der das Abstandsgebot ganz großgeschrieben ist, den Schulalltag.

So wurden z.B. Hochbeete angeschafft, bunte Riesentafeln aufgehängt, und Bodenbeklebung angebracht. Das kleine 1x1 lernen die Kinder ab jetzt spielerisch mit Hilfe von Zahlen-Klebefolien auf der Treppe. Kreide, Wippe, Hüpfgummis und diverse Ball- und Wurfspiele bieten für jedes Kind Beschäftigung und fördern Bewegung und Motorik. Die Lern- und Spielmaterialien im Wert von knapp 600 € wurden sorgsam ausgewählt von unseren beiden Lehrerinnen Frau Ruby und Frau Kneip, die im März die kommissarische Schulleitung übernommen hat. Auf diesem Weg ein Herzliches Willkommen vom Förderverein! Das Dankeschön der Lehrerinnen und Kinder geben wir gerne an unsere Mitglieder weiter und freuen uns über jede neue Mitgliedschaft. Besonderen Dank dem Kosmetikstudio Carmen Richtscheid und dem „Bämhersholveroi“, die mit einer großzügigen Spende dazu beigetragen haben den Kindern die Freude auf den Schulbeginn nach den Ferien zu vergrößern.

Bis dahin wünschen wir allen eine schöne erholsame Ferienzeit!



Oberarnbach

CDU Ortsverband Oberarnbach

Jasmin Klein und Ina Hoppenheit führen CDU Ortsverband Oberarnbach

Der CDU Ortsverband hat neu gewählt. Einstimmig wurden Jasmin Klein zur 1. Vorsitzenden, sowie Ina Hoppenheit zur 2. Vorsitzenden gewählt. Die beiden Vorsitzende Reiner Klein und Mathias Weber, gaben ihren Vorsitz nach langjähriger Tätigkeit ab. Friedbert Boos gab sein Amt ebenfalls ab. Patrick Weiß wurde als Schatzmeister einstimmig von den anwesenden Mitgliedern gewählt. Als Beisitzer wurden gewählt, Andreas Bürstlein, Helmut Blauth, Mathias Weber, Günther Schording, Edwin Schäfer sowie Friedbert Boos. Als Mitgliedsbeauftragter wurde von den Anwesenden Reiner Klein, einstimmig gewählt. Als Wahlleiter stand dem Ortsverband, unser Landtagsabgeordneter Marcus Klein zur Seite. Der bedankte sich bei allen, die für die Ämter kandidieren. Zum Schluß stand er den Mitgliedern noch zu einer Diskussionsrunde bereit. Vielen Dank.

Schopp

SV Schopp

Wiedereröffnung Platz 2 nach Wildschweinschaden

Sehr geehrte Helfer, Unterstützer und Spender, wie sicherlich alle mittlerweile festgestellt haben ist unser Platz 2 nach dem Wildschaden wieder vollständig hergestellt. Er wurde letztes Jahr im Sommer eingesät und sollte eigentlich dieses Jahr im Mai/Juni eingeweiht werden. Leider hat die Corona-Krise unser Vorhaben gründlich vermässelt und so konnten wir die Übergabe an die Sportler nicht gemeinsam mit Ihnen feiern. Aufgeschoben ist allerdings nicht aufgehoben – wir möchten auch weiterhin uns persönlich bei ihnen mit einer Feierlichkeit am neuen Platz bedanken. Offiziell das Spielfeld wieder seiner Bestimmung zukommen lassen und auch die Spendertafel der Öffentlichkeit präsentieren. Sobald die Corona-Krise dies zulässt werden wir die Gelegenheit nutzen um diese Feierlichkeit nachholen zu der Sie alle recht herzlich eingeladen sind. Wir hoffen sehr bald dazu einladen zu können. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Schopper Kerwe fällt coronabedingt aus - aber ganz verzichten muss niemand !

Süßwarenstand & Schießwagen

am 25. & 26. Juli

je 14 - 19Uhr

neben dem Rathaus

*Abstand halten.
Maske auf.*

Unterstützen Sie bitte unsere Schausteller in dieser schwierigen Zeit!

Sperrung Parkflächen Ortsmitte Schopp

Liebe Mitbürger,

bitte beachten Sie die Sperrung der **Parkflächen neben dem Rathaus (Ortsmittelpunkt)** von Freitag, den **24.07.** bis einschließlich Sonntag, den **26.07.2020.**

Die Fläche wird als Standplatz für unsere Schausteller benötigt.

Herzlichen Dank

Stelzenberg

TV Stelzenberg

Sommerangebot

Bodyforming und Feel well im Freien

Frische Luft hat seit jeher eine belebende und gesundheitsfördernde Wirkung auf den Körper und die Psyche. Durch die erhöhte Sauerstoffaufnahme stärken Sie Ihr Immunsystem und bauen Stresshormone ab. Dadurch entspannen Sie effektiver und entschleunigen Ihren Alltag.

Bodyforming und Feel well,

Finden Sie heraus, was gut für Sie ist.

Wir freuen uns, Sie bei einem Mix aus Herz-Kreislauf-Training, Muskelkräftigung, Förderung der Koordination, Gedächtnistraining durch Bewegung und Entspannung in der Natur begrüßen zu dürfen.

5 Termine:

22.07.2020; 29.07.2020; 05.08.2020; 12.08.2020 und 26.08.2020 jeweils von 17.30 - 18.30 Uhr

Sportgelände des TV Stelzenberg - bei ungünstigen Witterungsverhältnissen in der Halle.

Mitglieder: 10,- €; Nichtmitglieder: 18,- €

bei Kursbeginn bitte in bar mitbringen.

Nähere Informationen und Anmeldung unter **06306/7010999**, oder per Mail **Familie.Weisenstein@gmx.de**. Begrenzte Teilnehmerzahl, Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung.

Bitte bringen Sie eine Isomatte mit.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 25.07.2020

14.30 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Tauffeier für Jonas Berger

17.30 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 26.07.2020

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Zentrales Pfarrbüro Landstuhl

Das Zentrale Pfarrbüro Landstuhl ist leider weiterhin für Besucher geschlossen. Sie können uns jedoch **telefonisch** (06371-6198950) **oder per Mail** (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) während der Bürozeiten (Mo-Do. 9.00 – 12.00 Uhr und freitags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr) erreichen.

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 26.07.2020: 9.30 Uhr Heilige Messe (Vor Anmeldung im Pfarrbüro erforderlich)

Sonntag, 09.08.2020: 9.30 Uhr Heilige Messe mit Erstkommunionfeier (nicht öffentlich, keine Anmeldung möglich, da alle Plätze wegen Erstkommunion belegt)

Heilige Messe in Maria Schutz in Kaiserslautern

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag, 10.45 Uhr



Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per email.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist vom 06.07. bis 24.07.2020 geschlossen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

e-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienst zum 7. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: "So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen." (Epheser 2,19)
Sonntag, 26. Juli 2020: 10.00 Uhr Linden / Pfarrerin S.Kaffka

Wir bitten um eine Kollekte für besondere Projekte und Aufgaben der EKD.

Urlaub Pfarrer Hust vom 25.07.20 bis einschließlich 23.08.20

Vertretung für Beerdigungen:

25.07.20 bis 2.08.20 – Pfarrerin A.Grob/Trippstadt, Tel. 06306 / 329.

03.08.20 bis 23.08.20 – Pfarrerin S.Wildberger/KL, Tel. 0631 / 317 64 42 oder 0179 / 78 55 036

Aktuelle Corona-Informationen

Regelmäßige Gruppen und Kreise fallen bis auf Weiteres aus.

Sie dürfen ohne Voranmeldung unsere Gottesdienste besuchen und brauchen während des Gottesdienstes am Ihrem Sitzplatz keinen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Gottesdienste im Internet (sonntags 10.30 Uhr) und Geistliche Impulse (täglich) unter www.kirche-in-kl.de

Kirchenwahlen zum Presbyterium – jetzt kandidieren und Wahlvorschläge einreichen!

Bis zum 4.10.20 können Wahlvorschläge für die Presbyteriumswahlen (Kirchenvorstandswahlen) am 29.11.20 (1.Advent) eingereicht werden. Gewählt wird für 6 Jahre. Machen Sie mit, kandidieren Sie!

Wir brauchen wieder Kandidat/innen für 3 Wahlbezirke – für Linden (mit Queidersbach und Horbach), Krickenbach und für Schopp. Weitere Informationen unter www.kirchenwahlen2020.de

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Internet: kirche-in-kl.de

Dekanat Alsenz und Lauter

„Seelenfutter“ Impuls

„...ich habe dich bei deinem Namen gerufen ...“

Wo gehöre ich hin? Die Antwort scheint meistens klar. Wenn alles klar ist. Doch grübelt es sich leicht darüber, wohin ich gehöre, wenn Klarheit dem Dunkleren, dem Brüchigeren meines Lebens weicht. Wenn ich einen Fehler mache, wo finde ich Vergebung? Wenn ich wütend um mich schreie, wo befreit mich Barmherzigkeit? Wo gehöre ich hin, wenn ich anders bin, dunkler, gebrochener? Wo gehöre ich hin, wenn in mir Unstimmigkeiten aufbrechen?

Der, der mich beim Namen ruft, kennt mich. Sieht mich. Hat mich durchschaut. Sieht, was hell strahlt und weiß doch auch um die Schatten. Versteht eben, wer ich bin, auch wenn ich die Unstimmigkeiten und Brüche meines Lebens selbst nicht verstehe. Er durchschaut mich. Aber ohne Verurteilung. Ohne mein Leben zu belächeln.

Wo gehöre ich hin? Licht und Schatten, die ich bin, dürfen zuhause sein in dem Ruf, in dem mein Name erklingt. Weil der Rufer mich sieht. Der, der mich durchschaut, sieht nicht nur, was ich war und was ich bin, er sieht weiter, sieht durch mein Gestern und mein Jetzt. Denn der Rufer sieht, was ich werde, wenn ich mich seiner Vergebung anvertraue. Was ich bin, wenn ich mich seiner Barmherzigkeit überlasse. So gehöre ich zu dem, der mich bei meinem Namen gerufen hat, so bin ich frei.

Amen

So spricht der Herr, der dich geschaffen hat, Jakob, und dich gemacht hat, Israel:

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst;

ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!

(Jes 43,1)

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Sonntag, 26. Juli,

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

kein Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Die nächsten Sonntage feiern wir unsere Gottesdienste – vorausgesetzt die Straßenbauarbeiten in Kindsbach sind beendet – wieder sonntags um 9.30 Uhr in der Stadtkirche Landstuhl und um 10.30 Uhr in der Prot. Kirche Kindsbach. Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen. Aufgrund neuer Abstandsregelungen haben wir in Landstuhl 40 Sitzplätze zur Verfügung und in Kindsbach 20 Plätze. Die Einladungen für den neuen Konfirmandenjahrgang werden nach dem Ende der Sommerferien verschickt. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.prot-kirche-landstuhl.de

Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder,

Gottesdienst feiern wir in Vogelbach am 26. Juli um 10.00 Uhr und am 2. August um 10.00 Uhr in Hauptstuhl. Wegen der besonderen Umstände feiern wir die anstehenden Konfirmationsgottesdienste mit maximal zwei Familien.

Bitte beachten: Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten. Der Mund- Nasenschutz kann während des Gottesdienstes abgelegt werden. Am Eingang werden ihre Daten zum Nachvollzug möglicher Infektionsketten erfasst; die Daten werden nach einem Monat gelöscht. Am Eingang erfolgt eine Handdesinfektion.

Bitte wenden Sie sich ausschließlich telefonisch, 06372/ 6761, oder via mail an mich, ich antworte Ihnen zeitnah: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Zur Presbyterwahl 2020

Am 1. Advent, dem 29. November, werden in den Kirchengemeinden wieder Presbyterwahlen stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Kirchenregierung beschlossen, diese Wahl als reine Briefwahl durchzuführen.

Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.

Alle Kirchenmitglieder im jeweiligen Wahl- und Stimmbezirk dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (dazu zählen auch die noch amtierenden Presbyter und der jeweilige Wahlausschuss). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Blieben Sie gesund und sommerliche Grüße!

Ev. Kirchengemeinde

Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am **Sonntag, 26. Juli, 10.30 Uhr** in Trippstadt.

Thema: Das Brot des Lebens

Kollekte: für besondere Aktivitäten und Projekte (EKD)

Wer einen Gottesdienst besuchen will, **meldet sich bitte vorher im Pfarramt an. Es erleichtert uns das Erfassen der Adressen.** Es sind auch spontane Besuche möglich, dann 10 Minuten eher da sein.

Anmeldungen bis Samstag, 25. Juli, 10 Uhr.

per Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

per Telefon: 06306 - 329

Die **Anzahl der Gottesdienstbesucher ist beschränkt**, ihre Adressen müssen erfasst werden, um eine mögliche Infektionskette nachzuvollziehen. Die Adressen werden drei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Eingang: Über den Pfarrhof, Einlass durch den **Seiteneingang**

Ausgang: Durch das **Hauptportal**

Vor und in der Kirche sind **2 Meter Sicherheitsabstand** einzuhalten. Die **Hände müssen desinfiziert werden**, Desinfektionsspender sind vorhanden.

Ein **Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, am Platz kann die Maske abgenommen werden.** Wir haben einige vorrätig, bitten aber darum, dass sich jeder eine Maske von zuhause mitbringt.

In der Kirche ist **keine freie Platzwahl**, sondern es sind von uns markierte Plätze einzunehmen, wir helfen dabei.

Es dürfen **keine Lieder gesungen werden**, aber wir können sie mitsummen.

Ich freue mich, Sie wiederzusehen - bleiben Sie gesund und behütet!

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Prot. Kirche Landstuhl-Atzel

Da durch eine Änderung der Coronaverordnung mehr Besucher bei Gottesdiensten erlaubt sind, finden die Gottesdienste der Protestantischen Gemeinden Landstuhl-Atzel, Bann, Oberarnbach wieder zu den gewohnten Zeiten statt.

Jeden Sonntag, 9.15 Uhr, findet in Oberarnbach ein Gottesdienst statt, bis zu weiteren Lockerungen noch in der Arnbachhalle. Um 10.30 Uhr ist Gottesdienst in der Pauluskirche Atzel. Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist nach den geltenden Coronarichtlinien begrenzt.

Die Protestantische Kirchengemeinde bittet auch um Verständnis, dass die Teilnehmerzahl bei den Freizeiten begrenzt werden mußte und weiterhin begrenzt werden muss.

Weitere Infos zu Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen und Freizeiten auf der Homepage der Pauluskirchengemeinde und des Jugendhauses SPOTS oder im Pfarramt Landstuhl-Atzel, Tel. 06371/18353.

Kita Schopp

Der Ernst des Lebens

Am Freitag, den 22.6.2020, kamen unsere 14 Vorschulkinder teilweise mit schweren Herzen zur Abschiedsfeier in die Kita. Im Vorfeld durften die Kids ihre Wünsche für den Ablauf der Feier äußern und so gab es, wie gewünscht, leckere Sandwiches, Fanta und Apfelschorle.

Zur Überraschung der Kinder spielten die Erzieherinnen das Theaterstück „Der Ernst des Lebens“ nach dem gleichnamigen Buch von Sabine Jörg und Ingrid Kellner vor. In der Geschichte geht es darum, dass Annette bald in die Schule kommt und die Erwachsenen ihr erzählen, dass dann der Ernst des Lebens beginnt. Die Kinder schauten mit großen Augen zu und waren sehr erleichtert, dass Annette am Ende sehr viel Spaß in der Schule hatte und sogar einen neuen Freund fand, der Ernst hieß. Nachdem die Kinder ihre Abschiedsgeschenke freudig entnommen hatten, ging die Feier mit dem Lied „Gottes guter Segen sei mit euch“ und einer lustigen Fotorunde zu Ende. Wir wünschen unseren Großen von Herzen alles Gute und viel Spaß in der Schule!



Änderungen zur zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zum 15. Juli 2020 wurde die zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung geändert.
Mit dieser Änderung werden einzelne Bereiche weiter gelockert, die wir Ihnen nachfolgend kurz erläutern möchten.

Sport

Das gemeinsame Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig (dies gilt auch für den Kontaktsport). Dabei gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

Gastronomie

Die bisherige Begrenzung der „Sperrzeiten“ von 5:00 Uhr bis 24.00 Uhr entfällt.
Der Thekenbetrieb und der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der geltenden Abstands- und Kontakterfassungsregelungen erlaubt.

Kita

Ab dem 1. August gilt für Kitas der Regelbetrieb. Der Übergang vom gegenwärtigen eingeschränkten Betreuungsangebot in den Regelbetrieb kann bereits ab Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

Aktuelle Hygienekonzepte sowie einen Überblick über die Maßnahmen der Landesregierung finden Sie auf der Internetseite www.corona.rlp.de.

Im Innenteil des Amtsblattes finden Sie die aktuelle Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, in welcher Sie alle Änderungen nochmals nachlesen können.

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Ihr

Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 06371/83-0, Telefax: 06371/83-101

E-Mail: vg@landstuhl.de

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch & Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

„Alte Rentei“, Kirchenstraße 41, Landstuhl

Montag - Mittwoch & Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden beginnen wieder.

Achtung geänderte Sprechstundenzeiten!

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 / 83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 119 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Mario Faß unter 0175 3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de

- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.

Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250



Die Cubo Sauna- und Wellnessanlage bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Sie können sich jederzeit auf der Homepage über den aktuellen Stand informieren.

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

Telefon: 06371/13 05 71

E-Mail: cubo@landstuhl.de

www.cubo-sauna.de



Naturerlebnisbad Landstuhl

Tel. 06371/130571
Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl
Ab 13.06.2020 täglich von 11.00 – 19.00 Uhr
geöffnet.
Eintrittskarten unter www.landstuhl.de



Freizeitbad AZUR

Schernauer Straße,
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. 06371/71500
E-Mail: info@freizeitbad-azur.de
www.freizeitbad-azur.de

Öffnungszeiten Freibad

Montag: 15.00 - 21.00 Uhr

Dienstag - Sonntag & Feiertage: 08.00 - 14.00 Uhr & 15.00 - 21.00 Uhr



Warmfreibad Trippstadt

Am Schwimmbad, 67705 Trippstadt
Ab 13.06.2020 täglich von 11.00 bis 19.00 Uhr
geöffnet.
Eintrittskarten unter www.landstuhl.de



Verbandsgemeinde

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz(10.CoBeLVO) vom 19. Juni 2020¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,

2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs oder betreuungsrelevanten Gründen,

3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,

4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2 Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das

Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1, Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken sowie in Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden,

gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2 erlaubt.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestell-

ten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrcheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist in geschlossenen Räumen der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonder-spielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen.

Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;

2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;

4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie

6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von

Betreuungssettings statt; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich.

Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Ab dem 1. August 2020 wird der Regelbetrieb wiederaufgenommen. Der Übergang vom eingeschränkten Betreuungsangebot in den Regelbetrieb kann bereits ab dem 15. Juli 2020 erfolgen.

(4) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(5) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen

einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 abgesehen werden.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere 1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstabühnen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Gesang und andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Teil 7 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen § 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch

durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich der für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich der für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,

3. Dialyseeinrichtungen,
 4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
 7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
 11. Sanitätshäuser sowie
 12. Kranken- und Pflegekassen.
- (4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (täglich Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit

neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

§ 20

Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben,

2. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,

3. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 oder 5 aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller Betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9
Allgemeinverfügungen
§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
13. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
14. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
26. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
27. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
29. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,

34. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrstuhlverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
43. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
50. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
52. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
53. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
54. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
55. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
56. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
57. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
58. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
59. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
60. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
64. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ nicht einhält,

69. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
 70. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
 71. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
 72. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
 73. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
 74. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
 75. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 76. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 77. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
 78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
 79. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
 80. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
 81. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
 82. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
 83. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
 84. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
 85. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
 86. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 87. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
 88. sich entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
 89. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
 90. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
 91. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
 92. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
 93. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 94. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 95. entgegen § 21 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2020

Bekanntmachung

aus der Sitzung des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl am 02. Juli 2020

- Der Annahme einer Spende in Höhe von 500,00 € für die Jugendarbeit der Feuerwehr wurde zugestimmt.
- Dem Verbandsgemeinderat wurde die Zustimmung zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen empfohlen.
- Dem Verbandsgemeinderat wurde die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Kindsbach und Verbandsgemeinde bzgl. Schüler- und Seniorentisch empfohlen.
- Für den Umbau der Wartehalle Bahnhof Schopp zu einem Informationscenter für Urlaubs- und Tagesgäste wurde die Ermächtigung zur Vergabe der Dachdeckungsarbeiten erteilt.
- Für die Sanierungsmaßnahme Grundschule Schopp wurden folgende Aufträge vergeben:
 Fliesenarbeiten:
 Fa. Schmalenberger, Schmalenberg, 15.635,66 € (brutto)
 Dämm-, Putz- und Malerarbeiten:
 Fa. Thomas, Schopp, 15.381,43 € (brutto)
 Abbrucharbeiten:
 Fa. Bachmann, Erzenhausen, 13.499,18 € (brutto)
 Sanitärarbeiten:
 Fa. Jung, Krickenbach, 9.130,36 € (brutto)
- Für die Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten für die schulsportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Kindsbach wurden folgende Aufträge vergeben:
 Erd-, Kanal-, Mauer- und Betonarbeiten:
 Fa. Mayer, Hütschenhausen, 21.174,03 € (brutto)
 Tischler- und Verglasungsarbeiten
 Fa. Fuhr, Idar-Oberstein, 12.166,56 € (brutto)
 Trockenbauarbeiten:
 Fa. WDS, Horbach, 32.996,92 (brutto)
 Tischlerarbeiten Innentüren:
 Fa. Stutzinger, 20.489,90 (brutto)
 Lüftungsarbeiten:
 Fa. Christ, Münchweiler, 24.954,50 € (brutto)
 Heizungs- und Sanitärarbeiten:
 Fa. Müller, St. Wendel, 68.637,97 € (brutto)
 Elektroarbeiten:
 Fa. Dietz, Weilerbach, 46.218,29 € (brutto)
- Die Zustimmung zu einer Personalangelegenheit wurde erteilt.



www.wittich.de

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



LINUS WITTICH

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Verbandsgemeinde Landstuhl

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl – Abteilung Finanzen – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**eines/r Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/-in (FH) /
Dipl. Finanzwirt/-in (FH)
Steuerfachwirt/-in / Bilanzbuchhalter/-in (m/w/d)
unbefristet in Vollzeit** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- die Erstellung von Haushaltsplänen und Haushaltssatzungen
- die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Anlagenbuchhaltung
- die Mithilfe bei der Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG)
- die Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahressteuererklärungen
- die Beratung der Organisationseinheiten beim Haushaltsvollzug
- die Teilnahme an Sitzungen der Gremien als fachliche Beratung

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom Verwaltungsbetriebswirt/-in (FH), Diplom Finanzwirt/-in (FH), Dipl. Verwaltungswirt/-in (FH) bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in
- fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung, Betriebswirtschaftslehre und im Steuerrecht
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten im Team und ein hohes Maß an Eigeninitiative
- eine genaue und gewissenhafte Arbeitsweise
- Fähigkeit strukturiert zu denken und Zusammenhänge zu erkennen
- sehr gutes Zahlenverständnis und ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 24. Juli 2020 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per E-Mail in PDF-Format
mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB
an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 01.07.2020
gez. Uwe Unnold, Erster Beigeordneter

Tourist-Information

Geschichtswanderung Kindsbach-Landstuhl

Auf schmalen Pfaden zu historischen Sehenswürdigkeiten zwischen Kindsbach und Landstuhl. So lautet das Motto der von Wolfgang Würmell geführten Wanderung.

Gestartet wird am Samstag den 25.07.2020 um 13.30 Uhr an der ehemaligen NATO Bunkeranlage Kindsbach, Am Wingertshübel 20. Nach einer Führung durch den unbeleuchteten Bunker (Taschenlampe erforderlich) geht es vorbei am Schlageterstein und Heidenfels über das Herrngärtchen (Air Base Ramstein) zur Burg Nanstein.

An allen Orten werden die entsprechenden Fakten und geschichtlichen Hintergründe detailliert erläutert. Zum Abschluss gegen 17.00 Uhr ist eine kurze Einkehr in der Burgschänke geplant. Danach

besteht die Möglichkeit wieder gemeinsam zurück nach Kindsbach zu wandern. Schmale und teils steile Wanderpfade erfordern Trittsicherheit und festes Schuhwerk, die Veranstaltung ist nicht geeignet für Kleinkinder und Schimmelallergiker. Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen statt. Bei der Bunkerbesichtigung werden zwei Gruppen mit max. 9 Personen pro Gruppe eingeteilt. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist zwingend notwendig.

Geschichtswanderung Kindsbach-Landstuhl, Samstag 25. Juli 2020, 13.30 Uhr, Preis 14,20 Euro pro Person.

Anmeldung und Information beim Veranstalter Wolfgang Würmell unter 06371/17792.

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald
Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten April - September:

Mo., Di., Mi., Do., Fr.,
Sa. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Highlandfestival „unplugged“ Samstag 25. Juli, 19.00 Uhr Burg Nanstein

Viel kleiner, viel ruhiger einfach der aktuellen Situation angepasst präsentiert sich die kleine Schwester des großen Musikfestivals auf Burg Nanstein. Normalerweise wäre im September wieder an zwei Tagen die Hölle los gewesen auf dem Nanstein. Internationale Gäste aus ganz Europa zu Gast bei den Sickingen Highlandern und deren schottischem Highlight der Band Skipinnish. Nichts desto trotz, klein aber fein, ein Abend mit den Pipes and Drums der K-Town Pipeband und Uwe Forsch der mit seiner Auswahl an Songs zum Träumen einlädt und uns gemeinsam ein bisschen Schottlandstimmung in die Burg zaubern lässt.

Als weiterer Höhepunkt Uwe Forsch und die Burgspieler werden englische Texte ins Deutsche übersetzen, diese darstellen, eine Form der Nanstein-Lyriks die so zum ersten Mal aufgeführt wird, sehr spannend für alle Beteiligten.

Es erwarten die Besucher ein sehr gefühlvolles Programm mit viel Liebe zum Detail und der Musik der schottischen Insel. Abgerundet mit einem schönen dunklen Bierchen und ein paar kulinarischen Leckereien sicher ein schöner Abend auf unserer Burg Nanstein

Der Eintritt ist frei, die Plätze sind begrenzt. Eine Vorreservierung über die Burgspiel Facebookseite ist möglich. Die aktuellen Hygiene und Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden.

Veranstalter Sickingen Highlander; Burg Nanstein, SAMSTAG 25.Juli, 19.00 Uhr, Einlass in die Burg ist ab 18.00 Uhr möglich.

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Ab Juli finden wieder die Übungen der Wehreinheiten (Aktive) statt. Nähere Informationen erhaltet ihr bei den Wehrführern.

Aus unseren Schulen

Verabschiedung in den endgültigen Ruhestand

Nachdem die ehemalige Schulleiterin der Jakob-Weber-Schule, Fr. Margit Cassel, 2015 mit einer großen Feier von der gesamten Schulgemeinschaft der Jakob-Weber-Schule sowie von vielen Gästen in den vorläufigen Ruhestand verabschiedet worden war, wurde sie nun am 7. Juli 2020 in den endgültigen Ruhestand verabschiedet.

Sie erhielt ihre Urkunde verbunden mit Worten des Dankes für ihr außerordentliches Engagement für die ihr anvertrauten Schüler sowie für ihren großen Einsatz für die Schulentwicklung von Schulrat Herrn Karsten Schölzel. Die jetzige Schulleiterin der Jakob-Weber-Schule, Fr. Andrea Schmitt, sowie Vertreterinnen des Personalrates, Fr. Anke Müller und Fr. Kerstin Kreuzer, richteten ebenfalls Grußworte an Fr. Cassel verbunden mit den besten Wünschen für deren Ruhestand.

Auch wenn diese Verabschiedung aufgrund der aktuellen Situation in einem kleinen Rahmen stattfinden musste, waren doch viele ehemalige Kollegen und Kolleginnen in Gedanken anwesend und hatten Grußkarten und Plakate gesendet, die für Margit Cassel an einer Leine hingen und von ihr mitgenommen werden konnten.

Die Schulgemeinschaft der Jakob-Weber-Schule dankt Frau Margit Cassel sehr herzlich für ihren großen Einsatz für die Jakob-Weber-Schule, die sie maßgeblich geprägt hat. Für Fr. Cassel stand immer der Schüler im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Ihr Umgang mit Schülern, Eltern und Kollegen war stets sehr zugewandt und wertschätzend. Wir wünschen Fr. Margit Cassel alles Gute für Ihre Zukunft!



Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

Juli bis Oktober

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober

Donnerstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr

Anlieferbedingungen an den Grünabfallsammelstellen

des Landkreises Kaiserslautern

A) Gartenabfälle aus dem privaten Bereich

Es darf grundsätzlich nur von Privatgrundstücken des Landkreises Kaiserslautern stammender Grünschnitt von Privatpersonen auf den Sammelpunkten angeliefert werden.

Angenommen werden:

- Baum- und Heckenschnitt
- Baumstämme, bis 2 m mit max. 40 cm Durchmesser
- Laub
- Pflanzen- und Pflanzenteile
- Rasenschnitt (auch getrocknet)
- Topfpflanzen (ohne Erde und Topf)
- Wurzelstöcke ohne Erdanhaftungen, bis max. 40 cm Durchmesser

Nicht angenommen werden:

- Altkleider und -schuhe
- Baumstämme über 2 m bzw. mit mehr als 40 cm Durchmesser
- Bau- und Möbelholz, Holzläufe
- Bauschutt, Erde, Steine
- Bioabfälle, wie Obst, Gemüse und Essensreste, Fallobst
- Erde
- Grabschmuck, wie Gestecke und Kränze
- Heu und Stroh aus landwirtschaftlicher Nutzung
- Kleintier- und Katzenstreu
- Mist von Nutztieren (Pferde, Kühe ...)
- Mit Buchsbaumzünsler befallene Pflanzenteile

- Topfpflanzen mit Erdballen
- Restabfall
- Rollrasen, Rasenabstich
- Wurzelstöcke mit mehr als 40 cm Durchmesser bzw. mit Erdanhafungen

Das Rauchen auf dem Platz ist strengstens verboten! Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

B) Garten- und Parkabfälle aus dem gewerblichen Bereich

Das Ablagern von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich bzw. durch Gewerbetreibende ist nicht erlaubt. *Garten- und Parkabfälle können gegen Gebühr bei der ZAK angeliefert werden.*

Zuwerdhandlungen und Falschablagerungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zuständigkeit: Die Ortsgemeinden stellen die Plätze für die Grünabfälle zur Verfügung und kümmern sich um deren Instandhaltung. Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Abtransport und die Entsorgung des Grünschnitts verantwortlich.

Liegen Hinweise auf unerlaubte Nutzung eines Grünabfallsammelplatzes vor, ist umgehend die Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu informieren.

Abfallberatung: 0631 / 7105 -505 oder -408

E-Mail: abfallwirtschaft@kaiserslautern-kreis.de

Ergänzende Regeln für die Grünabfall-sammelstellen während der Corona-Pandemie

So verhalten Sie sich richtig:

- Folgen Sie bitte unbedingt den Anweisungen des Aufsichtspersonals
- Es dürfen maximal 3 Fahrzeuge gleichzeitig auf die Grünabfallsammelstelle fahren
- Tragen Sie beim Entladen eine Mund-Nasen-Bedeckung
- Halten Sie den Ausladevorgang so kurz wie möglich
- Halten Sie 2 Meter Abstand zu anderen Anlieferern und zum Personal

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihr Abfallwirtschaftsteam

**Müllabfuhrtermine
für die 31. Kalenderwoche 2020**

Gemeinde Bann	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	31. Jul 20	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	28. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	28. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	28. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	28. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	28. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	27. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	27. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	29. Jul 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	30. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	29. Jul 20	Biotonne

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde Mo. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl

Tel.: 0170/4752835

Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn

VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Bann für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat hat am 04. Mai 2020 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 09. Juli 2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 2.584.450,00 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.715.860,00 €

der Jahresfehlbetrag auf 131.410,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen

Ein- und Auszahlungen auf -16.230,00 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf 187.000,00 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf 449.200,00 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Investitionstätigkeiten auf -262.200,00 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeiten auf 278.430,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf 0,00 €

verzinsten Kredite auf 256.200,00 €

zusammen auf 256.200,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €**.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 450 v. H.
 b) Grundsteuer B für Grundstücke auf 450 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** auf 400 v. H.
- 3. Hundesteuer** für den ersten Hund auf 48,00 €
 für den zweiten Hund auf 60,00 €
 für jeden weiteren Hund auf 72,00 €
 für gefährliche Hunde auf 252,00 €

Die Steuerhebesätze werden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 19.12.2016 in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch dargestellt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 3.982.628 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 3.695.708 € und zum 31.12.2020 3.564.298 €.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000,00 Euro** überschritten sind.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **10.000,00 Euro** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

*Bann, 16. Juli 2020
 Mees, Ortsbürgermeister*

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird **zunächst nur** in Höhe von 192.200,00 € gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

Für die Maßnahmen 5732-2001 „Errichtung barrierefreier Zugang“ und 5735-2001 „Teilsanierung Gemeindehaus mit Barrierefreiheit“ wird die Kreditgenehmigung bis zum Nachweis, dass ein Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist, **zunächst nicht erteilt**. Möglich ist auch ein Nachweis, dass durch die Maßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditemächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Vor der Mittelanspruchnahme ist der Ausnahmetatbestand unter Anlegung strenger Maßstäbe festzustellen und zu dokumentieren.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 23. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, 31. Juli 2020, während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 206, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Verbandsgemeindeverwaltung
 Landstuhl, 16. Juli 2020
 In Vertretung
 Unnold, Erster Beigeordneter*

Sonstige amtliche Mitteilungen**Jugendtreff Bann**

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

**Hauptstuhl**

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
 Sprechstunden entfallen bis auf weiteres

**Kindsbach**

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
 Sprechstunde dienstags von 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Schüler- und Seniorentisch, Kinder- und Jugendtreff, Erzählkaffee und Spielstube**

Der Schüler- und Seniorentisch, der Kinder- und Jugendtreff sowie das Erzählkaffee und die Spielstube bleiben aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.

**Krickenbach**

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
 Sprechstunden montags von 18.00 Uhr - 18.30 Uhr
 Tel.: 06307 993666
 E-Mail: info@uwe-vatter.de
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Vertretung des Ortsbürgermeisters**

In Vertretung des Ortsbürgermeisters werden die Amtsgeschäfte in der Zeit vom 18.07.2020 bis einschl. 27.07.2020 vom 1. Ortsbeigeordneten Frank Ecker wahrgenommen. In dringenden Angelegenheiten können Sie ihn unter der Rufnummer 0172/7879650 erreichen. Ansonsten zu den gewohnten Sprechstundenzeiten.

Uwe Vatter, Ortsbürgermeister

Forstamt Kaiserslautern**- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-**

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher aller Fachrichtungen, Zeitschriften, Wii-Spiele, PS4-Spiele, CDs, CD-Roms, DVDs, Tonies, Tiptoi Bücher und Spiele, Fernleihe - WLAN-Internet

Klassenführungen nach Absprache

Telefon: 06371 14652, Fax: 06371 913483

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de

Artothek

Bilder (Gemälde, Zeichnungen und Drucke)

Kontakt: Telefon: 06371/1300880, Fax: 06371/1300888

Internet: www.artothek.landstuhl.de

www.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Anschrift Stadtbücherei u. Artothek:

Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 - 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
Dezember geschlossen
Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglanndstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten: Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Sportförderung Landstuhl

Antrag auf Gewährung einer Förderung des Sports und der Vereine

Vereine der Sickingenstadt Landstuhl haben die Möglichkeit einen Antrag auf Zuschuss von Maßnahmen zu beantragen.

Das entsprechende Formular (Antrag auf Sportförderung der Sickingenstadt Landstuhl) können Sie auf unserer Homepage unter: www.landstuhl.de/rathaus-und-verwaltung/formulare-und-vordrucke/

herunterladen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Jungmann unter der Telefonnummer: 06371-83238 oder alina.jungmann@landstuhl.de.

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres eingegangen sein müssen.

Verunreinigungen durch Hundekot

Halter und Führer von Hunden sind dafür verantwortlich, dass öffentliche Straßen, Wege und Plätze, sowie öffentliche Anlagen nicht durch Kot ihrer Tiere verunreinigt und eingetretene Verunreinigungen beseitigt werden.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Hundebesitzer/-führer die Notdurft ihrer Vierbeiner nicht entfernen.

Durch Hundekot werden viele Bakterien und Krankheitserreger übertragen, die für spielende Kinder und alle, die die Anlagen pflegen, eine Gesundheitsgefährdung darstellen.

Deshalb bitte ich alle Halter und Führer von Hunden nachdrücklich, sich im Sinne der Allgemeinheit an die geltenden Regelungen zu halten.

Beachten Sie bitte auch, dass Privatgelände sowie landwirtschaftliche Grundstücke und Wiesen keine geeigneten Stellen zur Verrichtung einer Hundendurft sind.

gez. Ralf Hersina, Stadtbürgermeister

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0
FAX: 06371 / 9234 - 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag: geschlossen
Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.de

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen



Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath.
Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter
0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 27.07. bis 14.08. kein Mittagstisch angeboten wird.

Der nächste Mittagstisch ist am 17.08.2020.

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die kommunale Kindertagesstätte „Pustebblume“, Kirchenstraße 10, 66851 Mittelbrunn

staatlich anerkannte Erzieher/innen in Teil- und Vollzeit

als Vertretung für längerfristig abwesende Mitarbeiter/innen.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes (TVöD-SuE).

Bewerbungen von Männern und Frauen sind gleichermaßen gewünscht.

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt behandelt.

Bitte richten Sie die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 02. August 2020 an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Email an bewerbung@landstuhl.de

Mittelbrunn, den 16.07.2020

Dr. Altherr, Ortsbürgermeister

Hinweis zum Verbleib der Bewerbungsunterlagen:

Bitte beachten Sie, dass die Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden. Verzichten Sie daher bitte auf das Einreichen von Schnellheftern oder Bewerbungsmappen und reichen Sie keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, senden Sie uns bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag zu. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet. Bewerbungs- und Reisekosten werden von der Ortsgemeinde Mittelbrunn nicht erstattet.

Vertretung Ortsbürgermeister

In der Zeit vom 20.07. - 10.08.2019 befindet sich der Ortsbürgermeister im Urlaub. Die Vertretung übernehmen die Beigeordneten Karl-Heinz Bohl und Robert Haag.

Kindertagesstätte „Pustebblume“ in Mittelbrunn

Die Kindertagesstätte „Pustebblume“ in Mittelbrunn sucht zum 01.09.2020 eine Praktikantin oder einen Praktikanten für ein Freiwilliges Soziales Jahr. Interessenten können sich an den Internationalen Bund in Kaiserslautern (E-Mail: freiwilligendienste-kaiserslautern@ib.de) oder die Kindertagesstätte in Mittelbrunn (kindergarten.mittelbrunn@vglandstuhl.de) wenden.

Silvia Germann



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel. 0173/ 3276772

www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Oberarnbach

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde Die. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung,

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Queidersbach für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat hat am 05. Juni 2020 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 14. Juli 2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.544.090,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>3.677.330,00 €</u>
der Jahresfehlbetrag auf	133.240,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-28.650,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	122.480,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>308.210,00 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	-185.730,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	214.380,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €**.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 320 v.H.

b) Grundsteuer B für Grundstücke auf 395 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

3. Hundesteuer

für den ersten Hund auf 54,00 €

für den zweiten Hund auf 66,00 €

für jeden weiteren Hund auf 90,00 €

für den ersten gefährlichen Hund auf 150,00 €

für jeden weiteren gefährlichen Hund auf 300,00 €

Die Steuerhebesätze werden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 19.11.2019 in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch dargestellt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 7.046.450,79 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 6.935.870,79 Euro und zum 31.12.2020 6.802.630,79 Euro.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000,00 Euro** überschritten sind.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **10.000,00 Euro** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

*Queidersbach, 17. Juli 2020
(Simbgen) Ortsbürgermeister*

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 95 Abs. 4 GemO sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 23. Juli 2020, bis einschließlich Freitag, 31. Juli 2020, während den Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 206, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Landstuhl, 17.07.2020
In Vertretung
(Unnold)
Erster Beigeordneter*

Sonstige amtliche Mitteilungen**Forstamt Kaiserslautern****- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -**

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

**Schopp****Ortsbürgermeister Benjamin Busch**

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres

Tel. 0151 46284203, EMail: busch.schopp@t-online.de

www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Urlaub des Ortsbürgermeisters**

In der Zeit vom 18.07. bis einschließlich 26.07. befinde ich mich in Urlaub.

Meine Vertretung übernimmt der erste Beigeordnete Dr. Lothar Wildmoser, den Sie unter 0173-9561968 erreichen können.

**Stelzenberg****Ortsbürgermeister Fritz Geib**

Sprechstunde donnerstags von 18.00-19.00 Uhr

im Mehrgenerationentreff,

Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Freiwilliger Arbeitseinsatz**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, unser Dorf soll schöner werden.

Viele Verschönerungsarbeiten können von den Gemeindearbeitern nicht gleichzeitig abgearbeitet werden. Daher laden wir freiwillige Helferinnen und Helfer ein zum Arbeitseinsatz innerhalb der Gemeinde.

Wir treffen uns am Samstag, 25.07.2020 um 09.00 Uhr am Bürgerhaus. Gartengeräte können gerne mitgebracht, oder auch teilweise von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsam packen wir es an!

Für weitere Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Liebe Grüße

Fritz Geib, Ortsbürgermeister

**Trippstadt****Ortsbürgermeister Jens Specht**

Sprechstunden im Rathaus jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat von 18.30 bis 19.00 Uhr.

In dringenden Fällen: 0151 53193010

www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Gemeinderatssitzung vom 14.07.2020**

In der Gemeinderatssitzung am 14.07.2020 hat der Ortsgemeinderat Trippstadt folgende Beschlüsse gefasst:

- die Firma artec Bauprojekte GmbH wird mit der Privaterschließung des Neubaugebietes „Heidenkopf II“ beauftragt
- hinsichtlich eines Antrags auf den Umbau ehemaliger Stallungen wurde das Einvernehmen erteilt

Stellenausschreibung



Ortsgemeinde Trippstadt

Die Ortsgemeinde Trippstadt stellt zum 01.10.2020

eine/n Gemeindearbeiter/in (m/w/d) in Vollzeit ein.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Grünflächen- und Liegenschaftsbereich der Ortsgemeinde Trippstadt,
- Reinigung und Pflege von Grünanlagen, Spielplätzen und sonstigen Grundstücken und Einrichtungen der Ortsgemeinde,
- Straßenreinigung und Straßenunterhaltungsarbeiten,
- Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an kommunalen Gebäuden und Einrichtungen sowie Hausmeistertätigkeiten,
- Unterhaltung des gemeindlichen Fuhrparks,
- Durchführung des Winterdienstes,
- sonstige handwerkliche Tätigkeiten.

Folgende fachlichen und persönlichen Qualifikationen erwarten wir:

- Berufsausbildung mit handwerklichem Abschluss,
- Führerschein der Klasse B/BE mit entsprechender Praxiserfahrung,
- Selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie Einsatzbereitschaft,
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit,
- Bereitschaft zur Mehrarbeit, Winterdienst und Rufbereitschaft sowie gesundheitliche Eignung für Tätigkeiten im Freien bei allen Witterungsbedingungen wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Bewerbungen von schwerbehinderten Personen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.08.2020 an

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Abteilung 1/Personal und Organisation

Kaiserstraße 49

66849 Landstuhl

oder per E-Mail an bewerbung@landstuhl.de

Trippstadt, den 14.07.2020

Jens Specht, Ortsbürgermeister

Gemeindebücherei Trippstadt



Hauptstraße 32

E-Mail: buecherei.trippstadt@hotmail.de

Telefon: 06306/701470

Geänderte Öffnungszeiten ab 15.05.2020

mittwochs von 17:00 – 19:00 Uhr

freitags von 16:00 – 18:00 Uhr



Wir öffnen die Bücherei wieder für unsere jungen Leser!

Damit unsere jungen Leser auch wieder Medien ausleihen können, haben wir uns dazu entschlossen, die Bücherei auch wieder für Kinder und Jugendliche zu öffnen.

Am 24.07. findet noch einmal ein

„Kinderausleihtag“

statt und nach den Ferien, ab dem

19.08.2020

ist die Bücherei dann wieder ganz normal auch für unsere jungen Leser geöffnet!



Dorfverschönerung Trippstadt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, den Trippstadter Bürgerinnen und Bürger liegt der Pflegezustand ihrer Heimatgemeinde sehr am Herzen. Dies dokumentiert sich darin, dass zahlreiche ehrenamtliche Helfer mich immer wieder davon in Kenntnis setzen, dass sie freiwillig und unentgeltlich ohne Aufforderung gemeindeeigene Flächen und Wege in Eigenregie von Wildwuchs befreien und in mühseliger Arbeit in ein gepflegtes und vorzeigbares Aushängeschild unserer schönen Heimatgemeinde verwandeln. In dieser Ausgabe möchte ich zwei Verschönerungsmaßnahmen exemplarisch nennen: Es handelt einerseits sich um unser Kriegerdenkmal am Faselstall, welches sechs tatkräftige Herren unserer Gemeinde mittels Motorkehrmaschine, Schaufel und Besen in eine den Gefallenen beider Weltkriege würdigen Zustand versetzt haben. Bei den „Arbeitskräften“ handelt es sich auf der Fotografie von links nach rechts um Manuel Ertz, Jörg Kölzer, Bernhard Kai, Oliver Petry, Michael Bimmler und Harald Momperé.



Selbst meine eigene Familie hat sich vom Virus der Dorfverschönerung anstecken lassen. Auf dem unteren Foto sehen Sie meine Ehefrau Jasmin und unsere beiden Söhne Tim und Kevin bei der Pflanzbarmachung und Reinigung des vielgenutzten Pfades zwischen dem Gewerbegebiet und der Kaiserslauterer Straße, eine schweißtreibende und anstrengende Arbeit bei sommerlichen Temperaturen.



Von hier aus ergeht ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten mit der Bitte an die Dorfbewohner, sich weiterhin der Dorfverschönerung so intensiv zu widmen.

In diesem Sinne

Jens Specht, Bürgermeister

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

- voll funktionstüchtiger Röhrenfernseh 80 cm breit/65 cm hoch/50 cm tief; Tel.Nr.: 06371/18383
- 3 Sitzler Ledercouch in schwarz; Tel.Nr.: 06371/14748
- Sideboard in Erle, ca. 200 cm lang/80 cm hoch/40 cm tief und ein dazu passender Hängeschrank mit Glastüren, ca. 140 cm lang sehr gut erhalten; Tel.Nr.: 06371/12233

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Aannahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

15 Garagen in Mehlingen zu vermieten.

Telefon 01 51 / 10 62 85 11

Kleiner Bauernhof mit Wiesen, Koppeln, zu kaufen oder pachten gesucht !

Tel. 0176 70266821

**STEINMETZ UND BILDHAUER
PETER BOHL**



**NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN**

Banner Str. 2
66851 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage

NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage

der Stiftung Baukultur Rheinland-Pfalz.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Impressum

- Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
- Redaktion:** Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Stefanie Jung und Lisa Hoim
- Redaktionsschluss:** montags 10 Uhr (außer Feiertagen)
- Druck:** Druckhaus WITTICH KG
- Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG
- Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
- Verantwortlich für Anzeigen:** Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
- Erscheinungsweise:** wöchentlich mittwochs
- Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
- Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir unseren Gasthof-Pension ALTE POST weiter als Familienbetrieb führen werden.

Unsere Enkelin Chantal hat sich entschlossen in unseren Betrieb einzusteigen. Wir möchten Sie daher einladen, in den nächsten Wochen Schwarzwälder Augenblicke mit unseren Wanderangeboten in unserem einzigartigen Wellnesswald und natürlich in unserer herrlichen Schwarzwälder Landschaft zu erleben.

Last-Minute-Spartage im Schwarzwald



im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon
vom 15.08.2020 bis 31.10.2020

5 x Übernachtung mit Frühstück und 3 x Halbpension und 1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder Spezialitäten Vesper und Kirchwasser.

à Person € 199,00

Als Dankeschön für Ihre Buchung schenken wir Ihnen die Schwarzwälder Gästekarte im Wert von € 10,00 à Person!

Gasthof-Pension ALTE POST

Familie Rupp

Hauptstraße 56 · 72178 Waldachtal-Lützenhardt
Tel. 07443 / 8167 · www.alte-post-waldachtal.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
 Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
 sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine,
 sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbststein | Tel. 06643/9627-383
 buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!



Online-Andachten im Kirchenbezirk an Alsens und Lauter

wöchentlich auf unserer Homepage:
www.dekanat-alsenzundlauter.de

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Thomas Wansch, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Wansch bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in seinem Wahlkreisbüro, Im Pferch 18 in Sembach an.

Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06303/924337 oder per Mail an Thomas.Wansch@spd.landtag.rlp.de gebeten. Bürozeiten sind von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Steinalben - Moosalbter Blasmusik e.V.

Nachdem unsere „Proben“ für Vereinsfeste sehr gut gelaufen sind, soll unser traditionelles **Mühlenfest**, eingeschränkt auf Samstag den **1. August ab 18.00 Uhr**, natürlich unter den entsprechenden Vorgaben, stattfinden.

Selbstverständlich sorgen wir auch wieder für passendes Essen aus der „Moosküche“ und kühle Getränke.

Unsere Hausband „Crowd Wiccle“ wird den Vereinsabend musikalisch umrahmen.

Tatkräftige Helfer sind wie immer herzlich willkommen.

Wir bitten um frühzeitige Anmeldung per Mail an kraemer@t-online.de oder unter der Telefon-Nr. 06307-2390003 (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer).

Freuen wir uns trotz aller Einschränkungen auf schöne gemeinsame Stunden.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt. Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen zum Schutze Ihrer und unserer Gesundheit.

Bürgersprechstunde des SPD- Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die Sprechstunde kann entweder im Wahlkreisbüro, Ludwigstraße 2, in Landstuhl, telefonisch oder auch vor Ort stattfinden. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/ 9468774 wird gebeten.

Betreuungsverein des DRK

Wer seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, braucht Unterstützung. Wichtig ist hierbei: Vertretung ist nicht gleich Vertretung.

Ein Betreuungsfall kann jederzeit eintreten, nicht erst im Alter, sondern auch schon in jüngeren Jahren, etwa als Folge eines Unfalls. In einem solchen Fall sieht die Rechtsordnung vor, dass einer volljährigen Person ein rechtlicher Betreuer zu bestellen ist.

Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder werden nicht automatisch befugt im Bedarfsfall einer Betreuung zu vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten.

Eine gesetzliche Betreuung ist nicht erforderlich, soweit Sie selbst rechtzeitig vorgesorgt und eine Person Ihres Vertrauens zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten bevollmächtigt haben, die dann entsprechend Ihren Wünschen und in Ihrem Interesse für Sie handeln kann (sog. Vorsorgevollmacht). Liegt eine wirksame und ausreichende Vorsorgevollmacht vor, muss im Regelungsbereich ein Betreuer nicht bestellt werden.

Rechtliche Betreuer tragen eine hohe Verantwortung. Ihr Unterstützungsmandat umfasst Lebenssituationen, die mit einem weitgehenden Verlust des Realitätssinns und der Fähigkeit zur Selbstsorge einhergehen. Wenn Maßnahmen wie Beratung oder Vermittlung nicht greifen, müssen Betreuer auch stellvertretend handeln, um die existenziellen Grundlagen zu sichern und die Betreuten vor Schäden zu bewahren, immer abhängig von der situativen Bedarfslage. Sie sorgen für eine geeignete Form der Unterstützung und helfen bei persönlichen Entscheidungen und Angelegenheiten: sie beraten, vermitteln, unterstützen bei der Organisation von Assistenz und Pflege und treffen bei Bedarf auch stellvertretende Entscheidungen für ihre Betreuten.

Zu diesem wichtigen Themengebiet der Betreuung, z.B. was genau eine Betreuungsverfügung und Vollmacht unterscheidet, berät Rebekka Greb beim DRK Betreuungsverein in Landstuhl. Wer Fragen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung hat, kann eine telefonische Sprechstunde mit Frau Greb unter der Rufnummer 06371-921530 oder per E-Mail an den betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de vereinbaren.

Ehrenamtliche Betreuer*innen sind gesucht.

Frau Greb ist zertifizierte Berufsbetreuerin. Dank dieser umfangreichen Weiterbildung kann Frau Greb neben ihrer Tätigkeit als hauptamtliche Betreuerin fachlich kompetent ehrenamtliche Betreuer*innen unterstützen. Wer Interesse für eine Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung hat, kann sich ebenfalls beim DRK Betreuungsverein informieren:

DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. Betreuungsverein. Rebekka Greb, Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl, E-Mail: r.greb@kv-kl-land.drk.de.

Praxis Dr. Daum

Hauptstraße 12, 67707 Schopp

Telefon: 06307-327

www.praxis-daum.de



**Liebe Patienten, unsere Praxis ist
vom 31. Juli bis 14. August geschlossen.**

Die Vertretung während dieser Zeit übernehmen die Praxen:
Dr. Böcher & Dr. Leidner-Flohr, Trippstadt und Dr. Schmith, Hohenecken. Die Praxis Odaischi, Trippstadt übernimmt die Vertretung bis Freitag, den 7. August.

**Ab Montag, den 17. August sind wir wieder für Sie da.
Dr. Daum und Praxisteam**



Stellenmarkt

aktuell

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
[wittich.de/
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



© Anzeigenstellen - stock.adobe.com



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

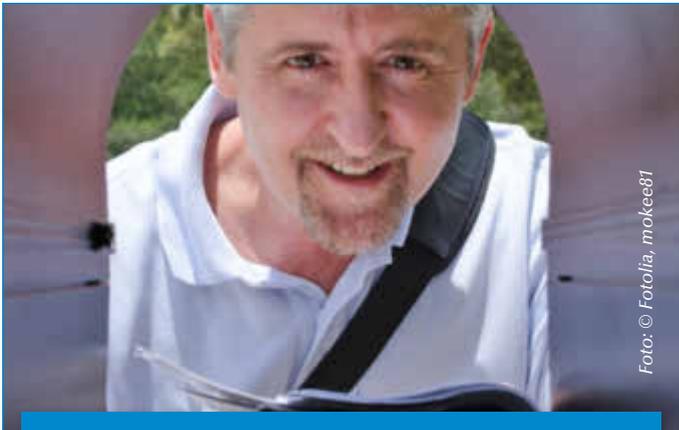


Foto: © Fotolia, mokee81

Mobiler Zeitungszusteller m/w

für Urlaubs- und Krankheitsvertretung auf Dauer gesucht

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet das Abholen der Zeitungen bei dem erkrankten oder in Urlaub befindlichen Zusteller und die Zustellung in dessen Verteilgebiet.

Das jeweilige Verteilgebiet wird Ihnen von Seiten unseres Verlages mitgeteilt. Das macht den Besitz eines PKWs, Handys, PCs und einen Internetanschluss nötig, da die Verteilbezirke per Mail an Sie gesendet werden. Außerdem sollten Sie zeitlich flexibel und kurzfristig einsetzbar sein.

Der ideale Bewerber:

Rüstige (Früh-) Rentner oder Hausfrauen (als Nebenjob oder als Ferienjob möglich).

Vergütung:

Auf 450-€-Basis (zzgl. 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Wir stellen Ihnen einen Zeitungswagen zur Verfügung.

Bitte bewerben Sie sich an:

vertrieb@wittich-foehren.de

oder per WhatsApp **0151/16 30 54 02**

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren, Tel. 06502 9147-800
www.wittich.de

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: **Doris Heinen-Böttcher**

Mobil: 0151 16305407

d.heinen@wittich-foehren.de



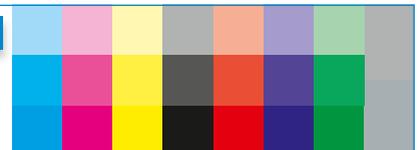
LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Oder direkt online bewerben: wittich.de/jobboerse

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

~~Covid-19~~ **Comeback 20**

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!
Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

09191 72 32 88

www.LW-flyerdruck.de

Buch-Tipp: KINDERLACHEN

Vom Glück,
lernen zu dürfen



29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.



Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?
Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurrikan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

Nach dem großen Erfolg des ersten Buches „Abenteuer Weltumrundung“ ist nun das zweite Buch von FLY & HELP erschienen!



264 Seiten, Hardcover, großes Format: 30 x 25 cm

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 0 26 41 / 3 60 76 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

PRAXIS DR. PETER BOHMANN

Digitale Zahnheilkunde | Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie

WIR SUCHEN:
ZAHNTECHNIKER O
ZAHNTECHNIKERMEISTER
/W/M/D
JETZT BEWERBEN!

FOCUS
EMPFEHLUNG
2020
ZAHNARZT
KAISERSLAUTERN
FOCUS-ARZTSUCHE.DE

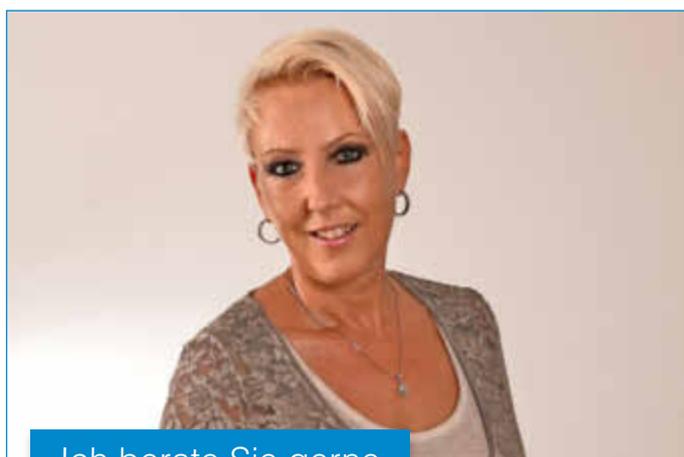
Alles für Ihre Zahngesundheit:

- **Schwerpunkt Implantologie / 3D-Diagnostik**
- **Feste dritte Zähne auf Implantaten an einem Tag**
- **Kronen / Inlays am gleichen Tag abdruckfrei**
- **Hauseigene Zahntechnik / Prophylaxe / Bleaching**

Stiftsplatz 5A | 67655 Kaiserslautern | Tel. 0631 - 66 62 8
www.drbohmann.de

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Doris Heinen-Böttcher

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0151 16305407

Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

****Ferienwohnung Iris Kiefer

Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

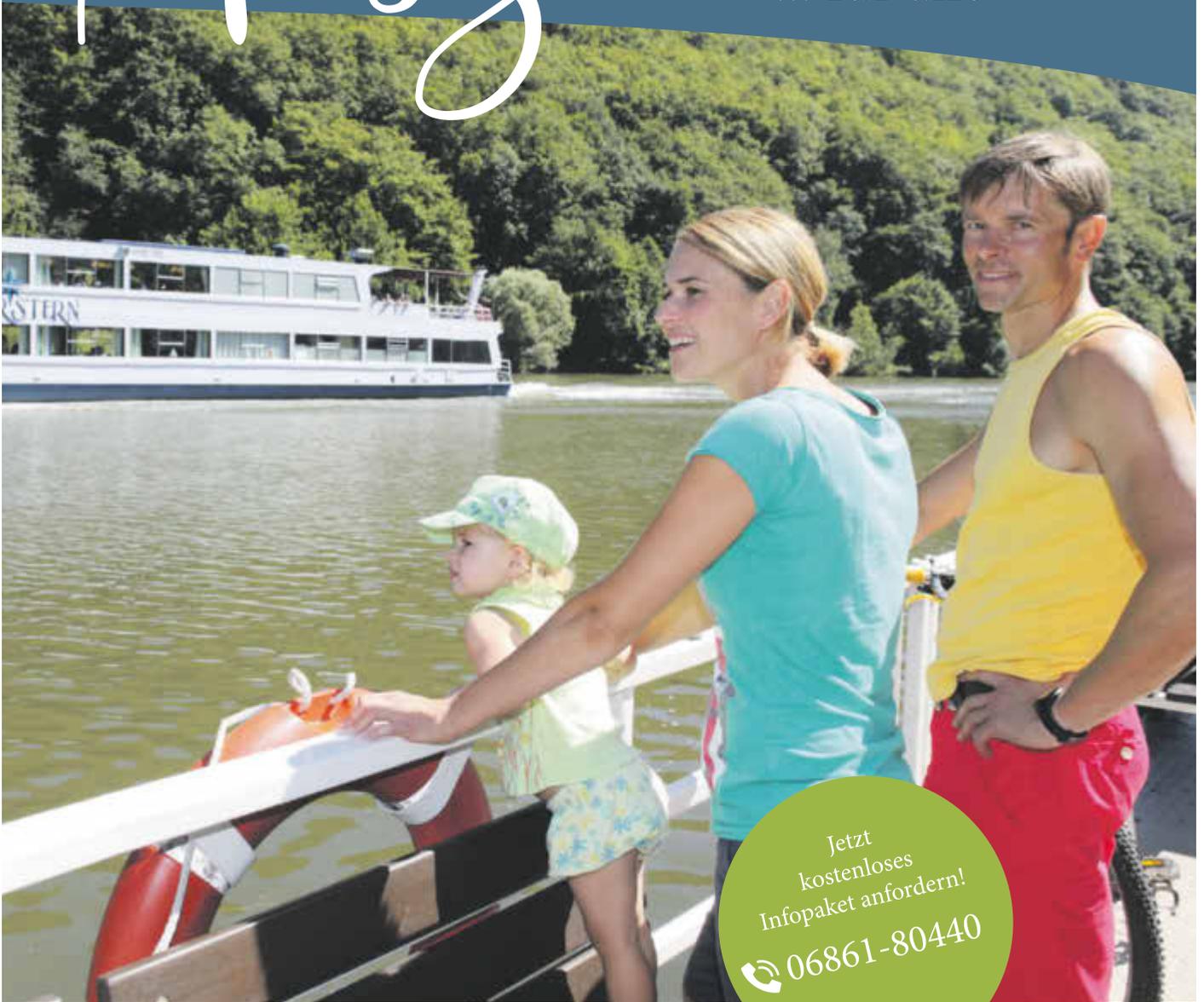
Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!

www.wittich.de

Familien-Zeit, die in Erinnerung bleibt

Auszeit ... für alle



Jetzt
kostenloses
Infopaket anfordern!
☎ 06861-80440



Premium Wanderwege



Radfahren



Genuss



Sehenswürdigkeiten

SaarSchleifenLand

📍 [saarschleifenland.de](https://www.saarschleifenland.de)



Bistro Lounge Cubo

Aktionstage im Bistro Cubo Landstuhl

Montag : Burger Tag

Dienstag : Flammkuchen Tag

Mittwoch : Pizza Tag

Donnerstag : Steak Tag

Montag bis Freitag : Tagesessen

Informieren Sie sich über unsere
Homepage oder Facebook oder
telefonisch !!

Telefon : 06371467484

Homepage : bistro-cubo-landstuhl.de

Facebook : Bistro Lounge Cubo / hp catering

Lecker und frisch
Tolles Restaurant
mit schönem
Ambiente und
tollem Biergarten

TAXI

Wer klug ist, ruft an!

Landstuhl

by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073

Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

seit 1993 Ihr kompetenter
Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber,
Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr



THE WALKING DOG

Die Praxis für Hundephysiotherapie

0151-19693639

info@walkingdog-hundephysio.de

Carina Bill, Hundephysiotherapeutin

Hauptstraße 10, 66919 Hettenshausen

WWW.WALKINGDOG-HUNDEPHYSIO.DE



Besuchen Sie uns! www.wittich.de

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!

mb
Jakob Becker



Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettsabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510

www.jakob-becker.de

Ambulanter Pflegedienst

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • Altenpflege

Hauptstr. 20 • 67714 Waldfischbach-Burgalben

e-mail: kontakt@eva-care.de • Tel: 06333 - 6027920

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • Altenpflege



Tagespflege

Am Hang 141
Waldfischbach-Burgalben

Unsere Tagespflege bietet für pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade einen gut strukturierten Alltag mit abwechslungsreichen Angeboten in Form verschiedener Aktivitäten. Somit fördern wir die Teilhabe am sozialen Leben und in der Gemeinschaft. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse unserer Tagespflegegäste ein, dazu gehört auch die medizinische Versorgung.

Wir haben einen eigenen Hol- und Bringservice, unsere Gäste können aber auch gerne privat gebracht werden.

Unsere Tagespflege ist Montag bis Freitag von 8 - 16.30 Uhr geöffnet.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **06333 - 9938762**

Ferienwohnung im Schwarzwald

60 m² | 3 Personen | separate Küche | Wohnzimmer | Schlafzimmer | TV |
Terrasse | Gartennutzung | Grillplatz mit Grill | WLAN | Stellplatz vorhanden |
wenige Gehminuten zum Supermarkt und Busbahnhof



Preis: 2 Personen 32 €

weitere Person 7 €

Alle Preise verstehen sich
pro Tag zzgl. Kurtaxe.

Hannelore Denner

Willi-König-Str. 30

72178 Waldachtal-Lützenhardt

Tel. 07443 8957

martin.denner@t-online.de

www.fewo-denner.de



Im September
& Oktober noch
Termine frei!



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!

Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag. Mo. Ruhetag (außer Feiertag)

Wochenendspezialitäten

Sommer la dolce vita auf der Biergarten Terrasse

Wir empfehlen Anti Pasti, Pizza, Salate der Saison, frische Calamari und Muscheln, Tagiatelle mit frischen Pfifferlingen, Tintenfisch sepiä.

**DACHDECKEREI
MEISTERBETRIEB****Michael Krell****Dacheindeckungen • Fassadenverkleidungen
Dachdämmung und Dachfenster
Flachdacharbeiten • Blecheinrichtungen**Frontalstraße 41 • 67693 Fischbach
Telefon (0 63 05) 99 38 10 • Mobil 0170 7714 639
Dachdeckerei-M.Krell@t-online.de**- Gasthaus Werlein -**

Nach 32 Jahren, in denen ich das Gasthaus Werlein geführt habe, kommt nun die Zeit für eine Veränderung. Schweren Herzens gebe ich den täglichen Gaststättenbetrieb auf. Unser Partyservice, der Metzgereibetrieb, die Kerwe sowie die Lottoannahmestelle bleiben weiter bestehen. Wenn Sie eine Feierlichkeit, eine Wandergruppe oder z. B. ein Vereinsfest planen, sprechen Sie uns gerne an.

Ich möchte mich herzlichst bei meinen Gästen, Stammtischlern, Freitagsskarnern und Straußbuben für die jahrelange Treue bedanken. Vielen Dank auch allen Helfern, die mich tatkräftig unterstützt haben.

Liebe Grüße Eure Wirtin Andrea**LOTTO.****Uns vertrauen jede Woche Millionen****Ihre LOTTO-Annahmestelle in der Nähe****- Neueröffnung am 22.07.2020 neu bei ...****Simone Manz
Adolph-Kolping-Platz 9-11
66849 Landstuhl
Tel. 06371 / 9124-55****Spielteilnahme ab 18 Jahren. Glücksspiel kann süchtig machen.
Nähere Informationen unter www.lotto-rlp.de. Hotline der BzGA: 0800 1 372 700 (kostenlos und anonym).****Frank's An & Verkauf**HiFi, Waschmaschinen,
SAT-Anlagen + -Zubehör usw.**Miesenbacher Str. 58****RAMSTEIN****Tel. 0 63 71 / 94 38 56****Mobil 01 71 / 4 76 13 36**Öffnungszeiten:
MO geschlossen
DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr
SA geschlossen**Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt**(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.**Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931****Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung**

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell

inkl. Entsorgung

Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41**Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt**

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung**Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55****Baumfällung und Gartenarbeiten**(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung**Telefon: 0176 638 501 56****Gala-Bau Löffel**

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190**Gartenarbeiten aller Art**

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzeln
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-64617164

HEIZÖL + DIESEL
GmbH
Becker
0 63 75 / 207

DACHDECKEREI **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

PATRICK SPECHT
DACHDECKERMEISTER
www.deindachprofi.de

Dach:
Neueindeckungen
Reparaturarbeiten
Wärmedämmung
Asbestsanierung
Spenglerarbeiten

Wand:
Fassadenbau
Abdichtungen:
Flachdächer
Balkone
Kunststoffabdichtungen

Gienanthstraße 2 **67663 Kaiserslautern** **Tel.: 0631 / 75 019 446**